



**Ministerium für
Schule, Jugend und Kinder**
des Landes
Nordrhein-Westfalen

NRW.



Rahmenvereinbarung

zwischen

den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und

dem Ministerium für Schule, Jugend und Kinder

über die Zusammenarbeit an offenen Ganztagsgrundschulen

Präambel:

Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder (MSJK) und die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen sind bestrebt, Ganztagsangebote für Schulkinder auszubauen und dabei die Bildungs- und Erziehungsangebote in den Schulen mit Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangeboten der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe so zu verknüpfen, dass jedes Kind seine Fähigkeiten möglichst umfassend entdecken, erfahren und entfalten kann und die Förderung erhält, die es nach seinen individuellen Bedürfnissen braucht.

Zur Erreichung dieser Ziele baut die offene Ganztagsgrundschule auf den guten Erfahrungen und Traditionen der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe auf, die mit ihren Angeboten (Horte, Schulkinderhäuser, Schülertreff in der Tagesstätte) und als Kooperationspartner von Schulen in schulischen Ganztagsangeboten (z.B. Schule von acht bis eins, Dreizehn Plus) für eine hohe Qualität von Ganztagsangeboten für Schulkinder stehen.

Konzeption und Umsetzung der offenen Ganztagsgrundschule sind gemeinsame Aufgabe der Schulträger, der Schulen, der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe und der Schulaufsicht.

Das MSJK und die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege stimmen darin überein, dass die Zusammenarbeit zwischen Schule und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe erste Gelingensbedingung für qualitativ hochwertige Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote in der offenen Ganztagsgrundschule ist.

Die intensive Beteiligung und Mitwirkung der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe an der örtlichen Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung im Sinne einer integrierten Bildungsplanung ist daher unerlässlich.

Für die Umsetzung dieses gemeinsamen Willens schließen das MSJK und die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege folgende Rahmenvereinbarung:

1. Diese Vereinbarung bildet den Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den offenen Ganztagsgrundschulen in Nordrhein-Westfalen und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege. Ziel der Vereinbarung ist die Sicherstellung qualitativ hochwertiger Angebote der offenen Ganztagsgrundschule auf der Basis einer verlässlichen Zusammenarbeit von Schule und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe auf gleicher Augenhöhe.
2. Anlass der Vereinbarung und der Zusammenarbeit vor Ort sind Erlass und Förderrichtlinie des MSJK "Offene Ganztagschule im Primarbereich" vom 12. Februar 2003.
3. Die Vereinbarung ist der Rahmen für den Abschluss von Kooperationsverträgen zwischen den örtlichen Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe und den Schulträgern sowie den beteiligten öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Vertragspartner vor Ort sind die Schulträger und die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort. Der Schulträger kann den/die Schulleiter/in beauftragen, in seiner Vertretung einen Kooperationsvertrag mit dem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe abzuschließen. Kooperationsverträge vor Ort können für Komplettangebote, Teilangebote und für einzelne Module abgeschlossen werden.
4. Angebote der freien Kinder- und Jugendhilfe haben bei der Durchführung außerunterrichtlicher Angebote in der offenen Ganztagsgrundschule Vorrang vor qualitativ gleichwertigen Angeboten anderer Anbieter. Die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe können an ihren Angeboten die Organisationen und Einrichtungen der Partner der Schulen aus Kultur, Musik und Sport gemäß den vom MSJK mit diesen abgeschlossenen Rahmenkooperationsvereinbarungen zur Zusammenarbeit an der offenen Ganztagsgrundschule beteiligen.
5. Grundlage für die Beschäftigung von pädagogischen Fachkräften ist § 72 SGB VIII. Dies schließt die Einstellung von Fachkräften aus anderen Bereichen, insbesondere aus Kultur und Sport, nicht aus. Für die Durchführung der Angebote aus diesen anderen Bereichen kommen in der Regel Personen in Betracht, die gemäß dem Erlass des MSJK "Offene Ganztagschule im Primarbereich" vom 12. Februar 2003 qualifiziert und geeignet sind.

6. Die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe und die Schulen vereinbaren, in welchem zeitlichen Umfang pro Woche und zu welchen Zeiten die Dienstleistung erbracht wird. Die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote des freien Trägers der Kinder- und Jugendhilfe finden regelmäßig und möglichst täglich statt. Die Träger sorgen beim Einsatz ihres Personals für Kontinuität. Angebote in der offenen Ganztagsgrundschule sollen in der Regel die Dauer von einem Schuljahr nicht unterschreiten. Vertretungsregelungen werden vor Ort zwischen den Vertragspartnern verbindlich vereinbart. In den Ferien und an schulfreien Tagen sind auch schulübergreifende Angebote möglich, die ggf. weitere Wege erfordern.
7. Die Schule stellt die notwendigen Räume und die erforderlichen Lehr- und Lernmittel zur Verfügung. Wenn Räume der freien Träger oder von Dritten zur Verfügung stehen, die für Schülerinnen und Schüler fußläufig erreichbar sind, sollten diese genutzt werden. Baumaßnahmen, Neuanschaffungen und Gestaltung werden von den Schulträgern mit den Schulen und den beteiligten Partnern abgestimmt.
8. Die Angebote der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der offenen Ganztagsgrundschule gelten als schulische Veranstaltungen. Der Erlass des MSJK vom 12. Februar 2003 regelt abschließend die Versicherung der teilnehmenden Kinder und der in der offenen Ganztagsgrundschule mitwirkenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Amtshaftung.

In dem vor Ort abzuschließenden Kooperationsvertrag ist eine bedarfsgerechte Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers der Kinder- und Jugendhilfe in schulischen Gremien bzw. die themenbezogene Mitwirkung der Schule in Gremien des freien Trägers zu regeln. Kooperation auf gleicher Augenhöhe heißt, dass kein Partner den anderen überstimmen darf. Die Personalhoheit der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe über von ihnen beschäftigte Personen wird davon nicht berührt.

Fragen der Vergütung sind vor Ort zu regeln. Der Schulträger zahlt für die Dienstleistung der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der in Erlass und Förderrichtlinie des MSJK vom 12. Februar 2003 vorgesehenen Mittel ein Entgelt. Es ist nicht höher als das Entgelt, das nach den jeweilig gültigen Tarifen der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe gezahlt werden müsste.

9. MSJK und Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege nehmen an der gemeinsamen Qualitätsentwicklung bei der Entwicklung der offenen Ganztagsgrundschule teil. Die an der offenen Ganztagsgrundschule beteiligten freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe verpflichten sich zur Teilnahme an Evaluation und wissenschaftlicher Begleitung. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen werden bei der Entwicklung der Evaluationsinstrumente und der Auswertung der Ergebnisse beteiligt.
10. MSJK und Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege stimmen jährlich den Fortschreibungsbedarf dieser Vereinbarung ab. Vereinbarungen für das neue Schuljahr werden spätestens bis zum 30. April des laufenden Schuljahres getroffen.

Düsseldorf, im Februar 2004

**Das Ministerium für Schule,
Jugend und Kinder**

**Der Diözesan-Caritasverband
für das Bistum Aachen**

**Der Diözesan-Caritasverband
für das Bistum Essen**

**Der Diözesan-Caritasverband
für das Erzbistum Köln**

**Der Diözesan-Caritasverband
für das Bistum Münster**

**Der Diözesan-Caritasverband
für das Erzbistum Paderborn**

**Das Diakonische Werk
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

**Das Diakonische Werk
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

**Das Diakonische Werk
der Lippischen Landeskirche**

**Die Arbeiterwohlfahrt e.V.
Bezirksverband Mittelrhein**

**Die Arbeiterwohlfahrt e.V.
Bezirksverband Niederrhein**

**Die Arbeiterwohlfahrt e.V.
Bezirksverband Westliches Westfalen**

**Die Arbeiterwohlfahrt e.V.
Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe**

**Der Paritätische Wohlfahrtsverband
Landesverband Nordrhein-Westfalen**

**Das Deutsche Rote Kreuz
Landesverband Nordrhein e.V.**

**Das Deutsche Rote Kreuz
Landesverband Westfalen-Lippe**

**Der Landesverband
der Jüdischen Gemeinden
von Nordrhein**

**Der Landesverband
der Jüdischen Gemeinden
von Westfalen-Lippe**